

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-15

Ausgabe: 10.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Füssing für das Jahr 2020
2. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster
3. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rothalmünster
4. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach-Ruderting-Aicha vorm Wald-Windorf für das Jahr 2020
6. Allgemeinverfügung Buchetquellen
 - Anlage 1 - Lageplan im Maßstab M = 1 : 5000 mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung mit dem wasserwirtschaftlichen Prüfvermerk vom 04.06.2019
 - Anlage 2 - Grundstücksverzeichnis mit den betroffenen Flurnummernals jeweiliger Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Bad Füssing Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bad Füssing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 561.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 329.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **470.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **300.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **210** Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.238,10 €** festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.430,95 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Füssing, 04.06.2020

gez.

Freudenstein
stv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 26.05.2020, Sg. 31-02, Aktenzeichen: 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Bad Füssing, Rathausstraße 6, 94072 Bad Füssing öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Füssing, 04.06.2020

gez.

Freudenstein

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster

Der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wurde mit Schreiben vom 26.05.2020 vorgenommen und wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 10.06.2020

Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsrätin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Grundschule Roththalmünster

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Roththalmünster

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Roththalmünster.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.1985 von der Verwaltungsgemeinschaft Roththalmünster geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern

besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von **20,00 €**.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von **20,00 €**.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses

- für jede Sitzung in Höhe von **20,00 €**.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von **15,00 €**.
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von **15,00 €**; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster (Verbandssatzung) vom 03.07.2014 außer Kraft.

Rothalmünster, den 26.05.2020

gez.

Schulverbandsvorsitzender
Günter Straußberger

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Rotthalmünster

Der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wurde mit Schreiben vom 26.05.2020 vorgenommen und wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 10.06.2020
Landratsamt Passau
gez.
Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mittelschule Rotthalmünster

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30

Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rotthalmünster.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.1985 von der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von **20,00 €**.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von **20,00 €**.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses

- für jede Sitzung in Höhe **20,00 €**.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- f) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- g) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von **15,00 €**.

h) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von **15,00 €**.; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Rothalmünster (Verbandssatzung) vom 03.07.2014 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 26.05.2020

gez.

Schulverbandsvorsitzender
Günter Straußberger

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Erlass einer Entschädigungssatzung durch die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster

Die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster hat mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 25.05.2020 eine Entschädigungssatzung erlassen.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) wird diese Entschädigungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Passau, 09.06.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,00 € Euro je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 435,99 €.

(2) Die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 151,40 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vohundertensätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vohundertensatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 26.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.05.2014 außer Kraft. Rothalmünster, den 26.05.2020

gez.
Gemeinschaftsvorsitzender
Günter Straußberger

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Tiefenbach – Ruderting – Aicha v. W. – Windorf

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 762.520**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 108.801**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **EUR 459.025** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2019** auf **141** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 3.255,50** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **EUR 0.-** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

-
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2019** auf **141** Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 0.-** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 127.086** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar **2020** in Kraft.

Tiefenbach, den 03.06.2020

gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **26.05.2020** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2020** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstr. 2, 94113 Tiefenbach, Zimmer Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß § 4 BekV zur Einsicht auf.

Tiefenbach, den **03.06.2020**

gez.

Fürst
(Schulverbandsvorsitzender)

**Zur Bekanntmachung im Amtsblatt
und zusätzlich
einzeln an die Empfänger der Ausfertigung der Allgemeinverfügung gegen Postzustellungsurkunde**

(die Namen der Bescheidempfänger werden aus Datenschutzgründen nicht im Amtsblatt veröffentlicht, diese erhalten aber die Allgemeinverfügung einzeln zugestellt) einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung

nach dem Verteiler!

Passau, 10.06.2020

Bearbeiter/in : Herr Fuchs
Abt./Sg. : **SG 53.0.02**
Telefon : 0851/397 - 396
Telefax : 0851/397 - 90396
Zimmer : 3.08
e-Mail : markus.fuchs@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.02/6420.2 u. 6421.2/2018-56

Wasserrecht;

Erlass einer Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Oberzell insbesondere mit einem Verbot der Ausbringung von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Beweidungsverbot, Verbot der Abwasserausbringung, Lagerverbot **für die Zone WII zum Schutz der Buchetquellen auf Flurnummer 678 Gemarkung Ederlsdorf**

Anlagen

- Anlage 1 - Lageplan im Maßstab M = 1 : 5000 mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung mit dem wasserwirtschaftlichen Prüfvermerk vom 04.06.2019
 - Anlage 2 - Grundstücksverzeichnis mit den betroffenen Flurnummern
- als jeweiliger Bestandteil dieser Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- erlässt folgende:

1. Allgemeinverfügung
Verbotene Handlungen

Für Flurstücke, die im veröffentlichten und beigelegten Lageplan **innerhalb der blauen Umrandung als räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Schutzzone II liegen (Anlage 1 als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung)**, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung **untersagt und verboten:**

- 1.1 Das Ausbringen von Abwasser
- 1.2 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost.
- 1.3 Das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Biogasanlagen
- 1.4 Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



1.5 Das Lagern von Festmist, Sekundärstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.

Der Lageplan im Maßstab M = 1 : 5000 mit dem wasserwirtschaftlichen Prüfvermerk vom 04.06.2019 mit der blauen Umrandung der Schutzzone II als Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Anlage 1) und das Grundstücksverzeichnis (Anlage 2), sowie die Allgemeinverfügung sind im Original beim Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08 und beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zwangsgeldandrohung

Sollten die unter den Nrn. 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Verpflichtungen nicht ab sofort und in der Zukunft vollständig erfüllt werden, oder den Verboten zuwidergehandelt werden, wird

- a) hinsichtlich Ziffer 1.1 ein Zwangsgeld in Höhe von 1000 €
- b) hinsichtlich Ziffer 1.2 ein Zwangsgeld in Höhe von 1100 €
- c) hinsichtlich Ziffer 1.3 ein Zwangsgeld in Höhe von 1050 €
- d) hinsichtlich Ziffer 1.4 ein Zwangsgeld in Höhe von 875 €
- e) hinsichtlich Ziffer 1.5 ein Zwangsgeld in Höhe von 950 €

ohne weitere Festsetzung zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gemacht.

5. Entschädigung/Ausgleich

5.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.

5.2 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG zu leisten.

5.3 Evtl. Entscheidungs- und Ausgleichszahlungsansprüche nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betroffenen beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell schriftlich geltend zu machen.

6. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG mit dem Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr nach § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG verlängert werden.

Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind (§ 52 Abs. 2 Satz 4 WHG).

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die ehemalige Gemeinde Edelsdorf hat in den Jahren 1966/67 zwei Quellen nördlich der Ortschaft Nottau, Gde. und Gemarkung Ederlsdorf auf der damaligen Flurnummer 1877/1 Gemarkung Ederlsdorf errichtet. Diese dienten der Gemeinde Ederlsdorf zur Versorgung des Gemeindeanteils Haar und des in östlicher Richtung angrenzenden Siedlungsgebietes.

Vom Landratsamt Wegscheid wurde unter dem Aktenzeichen Nr.II-250 am 21.05.1970 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit 1,2 l/s stets widerruflich aber unbefristet für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach § 7 WHG a.F. i.V.m. Art. 16 BayWG für die damalige Gemeinde Ederlsdorf zur Versorgung des Ortsteiles „Haar“ erteilt.

Der Markt Obernzell ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Ederlsdorf.

Die sog. Buchetquellen liegen nun aktuell auf der Flurnummer 678 Gemarkung Ederlsdorf.

Für die Buchetquellen besteht eine rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.08.1970 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37/38 am 16.09.1970 ehemals Landkreis Wegscheid).

Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Der Markt Obernzell beantragt mit Schreiben vom 31.10.2018 eine beschränkte Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Buchet (Buchetquelle 1 und 2)

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser im folgenden Umfang:

Aus dem Gewinnungsgebiet Buchet (Buchetquelle 1 und 2 zusammen)		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	4,0
Maximal	[m³/d]	345
Maximal	[m³/a]	40.000

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Marktgemeinde Obernzell dienen die Wassergewinnungsanlagen Quellen Erlau, der Brunnen Erlau, die Hametquellen, die Buchetquellen und ein leistungsfähiger Verbund mit Wasser des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW). Gegenstand dieses Antrags ist die vorübergehende rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Buchet mit den Buchetquellen 1 und 2.

Zeitgleich mit diesem Antrag wurde für das Gewinnungsgebiet ein Vorschlag für den Erlass einer Allgemeinverfügung für das nähere Einzugsgebiet vorgelegt.

Ursprünglich standen für die Bedarfsdeckung noch folgende Quellen zur Verfügung, die wegen fehlender Schützbarkeit und anhaltender hygienischer Probleme aus der Nutzung genommen werden mussten:

Meierquellen 1- 4, Pilsquellen 1-2, Schardnerquellen 1-3, Bahnquelle 2, Stollenquellen 2/2a und 3/3a, Feuerwehrquelle, Spiegelquelle, Quellen Erlau A1, A2, B1 – B5 und Kugelholzquelle.

PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung

Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 4.100 Einwohnern, Gewerbebetrieben und sonstigen Verbrauchern wird im Jahresdurchschnitt mit 630 m³/d angesetzt.

Damit lässt sich ein Spitzenwert (Faktor 2,09 aus DVGW W 410) an verbrauchsreichen Tagen mit rund 1.317 m³/d ermitteln.

Entwicklung der Wassergewinnung

Die Buchetquellen leisten dazu im Schnitt einen Beitrag von rund 30.000 m³ oder rund 14 % für das gesamte Versorgungsgebiet.

Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Die Einwohnerentwicklung im Markt Obernzell ist seit 2003 mit aktuell 3.979 Einwohnern leicht ansteigend, wobei ein deutlicher Zuwachs nicht zu erwarten ist.

Demnach ergibt sich für die nächsten Jahre folgender Bedarf für die aus den Hameter Quellen versorgten Zonen:

2016	228.000 m ³ /a
2023	230.000 m ³ /a
2033	235.000 m ³ /a

Mögliche Einsparpotentiale

Das Versorgungsnetz der Trinkwasseranlage ist dem Stand der Technik anzupassen, bzw. undichte Leitungsteile sind zu erneuern, um den erhöhten Wasserverlust zu minimieren. Auf sparsame Wasserverwendung ist der Abnehmer wiederkehrend hinzuweisen.

Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die prognostizierte Wasserbedarfsmenge kann allein aus den gemeindeeigenen Gewinnungsanlagen nicht gedeckt werden. Der Anschluss an den überörtlichen Wasserversorger WBW ist zur Bedarfsdeckung notwendig. Trotzdem ist die ortsnahe Nutzung der eigenen Anlagen aus wasserwirtschaftlichen Gründen und zur Darstellung einer ausreichenden Versorgungssicherheit unumgänglich. Die beantragte maximale Entnahmemenge aus den verbliebenen Quellen im Schutzgebiet Buchet entspricht der Ableitungsmenge der letzten Jahre und ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen vertretbar.

Der vorgelegte Bedarfsnachweis ist schlüssig und entspricht dem absehbaren Bedarf.

Quellenausbau

Über den Ausbau der Quellen ist nur wenig bekannt. Deshalb sind die Quelfassungen innerhalb der Laufzeit der beschränkten Erlaubnis einer Überprüfung und ggf. einer Sanierung zu unterziehen. Das Einzugsgebiet wird forst- und landwirtschaftlich genutzt, ansonsten sind die Quellen von schädlichen Umwelteinflüssen geschützt. Das in dem Gewinnungsgebiet abgeleitete Trinkwasser zeigte keine mikrobiologischen Auffälligkeiten, der Wert für Nitrat ist aber mit ca. 40 mg/l sehr hoch, liegt aber noch unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung mit 50 mg/l.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft hat sich in der Stellungnahme vom 29.01.2020, Zeichen 4.2-4532.1-PA-137-3518/2020 ergänzend zu den notwendigen Sanierungsarbeiten und zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gegenüber dem Landratsamt Passau geäußert:

„Mit Schreiben vom 21.10.2019 baten Sie erneut um konkrete Inhalts- und Nebenbestimmungen für die geplanten Sanierungsmaßnahmen an den Buchetquellen.

Zwischenzeitlich wurde am 22.11.2019 mit dem Markt Oberzell, deren Planer Herrn Bertlein, der Forstverwaltung, der Gesundheitsverwaltung und dem Unterzeichner ein Fachstellengespräch vor Ort durchgeführt.

Dabei wurde festgelegt, dass die Quellen im Frühjahr 2020 nach dem Stand der Technik zu sanieren sind. In diesem Zuge sind die Wurzelstöcke in den Fassungsbereichen zu entfernen. Die neu sanierten Quellen sind anschließend mittels Einzäunung, bzw. Kenntlichmachung durch Stahlseile vor unbefugten Zutritt zu sichern.

Die abgeholzten Bereiche außerhalb der Fassungsbereiche sollten umgehend wieder aufgeforstet werden, um den natürlichen Schutz der Quellen wiederherzustellen.

Folgende Formulierung schlagen wir als zusätzliche Inhalts- und Nebenbestimmung zur Aufnahme in die beschränkte Entnahmeerlaubnis vor:

Quellsanierung

Die beiden Quellen im Gewinnungsgebiet Buchet sind bis zum 30.06.2020 nach dem Stand der Technik, unter Begleitung eines privaten hydrogeologischen Fachbüros zu sanieren. Für beide Quellen ist ein gemeinsamer Fassungsbereich (Schutzzone I) festzulegen. Innerhalb des Fassungsbereichs sind alle Wurzelstöcke zu entfernen, die entstehenden Hohlräume und vorhandene Geländemulden mit bindigen Bodenmaterial aufzufüllen. Oberflächenwasser ist auf der Nordseite durch einen Graben vom Fassungsbereich wegzuleiten.

Die Schutzzone I ist auf der Südseite entlang des Weges mit der Fl.Nr. 684 der Gemarkung Ederlsdorf mit einem Zaun zu sichern. Auf der Nord-, West- und Ostseite im Wald reicht die Kenntlichmachung gegen unbefugten Zutritt mit einem Stahlseil.

Die abgeholzten Bereiche außerhalb des Fassungsbereichs sind umgehend wieder aufzuforsten.

Vor der Quellsanierung ist eine Erdaufschlussanzeige an das Landratsamt Passau zu stellen.

Der Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Quellwasserableitung und ein Schutzgebietsvorschlag soll unmittelbar nach erfolgreicher Quellsanierung beim Landratsamt Passau eingereicht werden.“

Wasserbeschaffenheit

Physikalisch-chemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde

In den physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Untersuchungsbefunden des Labors Synlab aus Pocking wird die Wasserbeschaffenheit wie folgt beurteilt:

„Das untersuchte Wasser entspricht nicht, bezüglich der gemessenen Parameter pH-Wert (vor Ort) und Calcitlösekapazität, den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (2001). Bei den restlichen Parametern sind keine Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen.“

Die festgestellten Grenzwertüberschreitungen der Parameter pH-Wert und Calcitlösekapazität im Rohwasser sind in dieser Region geogen bedingt und können durch die vorhandene Entsäuerungsanlage beseitigt werden. Den erhöhten Werten für Nitrat ist durch Beschränkungen der Düngung im Geltungsbereich der geplanten Allgemeinverfügung entgegenzuwirken.

Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau ist zur Lage und Art der Fassung sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck noch abschließend zu beteiligen.

Schutz des genutzten Grundwassers

Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Die Quellgebiete liegen innerhalb des Kristallins des Bayerischen Waldes. Die Grundwasservorkommen liegen innerhalb der quartären Hangschuttauflage und deren oberen aufgelockerten Festgesteinspartien. Die Flurabstände sind in der Regel gering und die somit gegen Oberflächenverunreinigungen anfälligen Quellwässer sind durch entsprechende Schutzgebiete zu schützen. Neben der untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzung, die sich auf Grünlandnutzung beschränkt, sind keine konkurrierenden Nutzungen gegeben. Ein Großteil des Einzugsgebietes ist bewaldet.

Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG vom Wasserversorgungsunternehmen die Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets zu beantragen. Bis zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz des Trinkwasservorkommens der Erlass einer Allgemeinverfügung mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung zwingend erforderlich. Andernfalls ist der Schutzzweck der Gewinnungsanlage gefährdet.

Ergebnis der Prüfung – Vorschlag Allgemeinverfügung

Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwassers

Wie für das Kristallin des Bayerischen Waldes typisch, fungieren als Grundwasserleiter sowohl der Festgesteinskörper (Kluftgrundwasserleiter) als auch die Lockergesteinsauflage (Porengrundwasserleiter). Zwischen den beiden Grundwasserleitern sind keine trennenden Deckschichten ausgebildet.

Das Grundwasser der Lockergesteinsauflage weist zudem in der Regel einen geringen Flurabstand auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist. Je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit können diese Schadstoffe auch direkt in den Kluftwasserkörper gelangen, so dass in der Gesamtheit von einer nur eingeschränkten Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen ist.

Das Einzugsgebiet der Quellen wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Anderweitige konkurrierende Nutzungen von denen eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte, sind in der abgeschätzten engeren Schutzzone der beiden Quellen nicht vorhanden.

Fassungsbereiche (Zonen I)

Bezüglich der Mindestgröße des Fassungsbereichs der Buchetquellen sind die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 hinreichend beachtet. Damit ist davon auszugehen, dass der Schutz der Fassungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

Engere Schutzzone (Zone II)

Gemäß Nr. 4.3.2 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 sollte die Ausdehnung der Zone II zur Wassergewinnungsanlage bei Klufftgrundwasserleitern mit unter Umständen hohen Abstandsgeschwindigkeiten mindestens 300 m betragen. Unter sinngemäßer Anwendung dieser Mindestvorgabe bei der hier vorliegenden Kombination des Aquifer aus Poren- und Klufftgrundwasserleiter. Die Festsetzung der engeren Schutzzone ist aus fachlicher Sicht korrekt und erforderlich. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurden somit in hinreichendem Maße beachtet.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen engeren Schutzzone

Mit dem vorgeschlagenen Umgriff der Allgemeinverfügung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Mindestmaß eines wirksamen Trinkwasserschutzes gegeben. Aufgrund der eingeschränkten Filterwirksamkeit der Deckschichten können zeitweilige bakteriologische Belastungen des den Quellen zufließenden Grundwassers, z. B. durch tierische Ausscheidungen im Nahbereich der Quellen, beim Zusammentreffen bestimmter Faktoren dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme zum geplanten Erlass einer Allgemeinverfügung vom 04.06.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf:

Bis zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz des Trinkwasservorkommens der Erlass einer Allgemeinverfügung mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung zwingend erforderlich. Andernfalls ist der Schutzzweck der Gewinnungsanlage gefährdet (siehe Gutachten Pkt. 2.2.7.2).

Generell sind in Zone II als Schutzmaßnahmen in erster Linie Handlungen, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können zu vermeiden.

So sind in Zone II im Rahmen der geplanten Allgemeinverfügung folgende Handlungen mit einem Verbot zu belegen:

- Das Ausbringen von Abwasser
- Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost
- Das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Biogasanlagen
- Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
- Das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen

Die maximal zulässigen Entnahmemengen aus den beiden Quellen sind bereits im Gutachten zur beschränkten Erlaubnis festgelegt.

1.1.1 Amtsermittlung, Anhörung von Fachstellen, Gutachten und Stellungnahmen, Einwendungen

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden die nachfolgenden Gutachten bzw. Stellungnahmen eingeholt und die Stellungnahmen bzw. Äußerungen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Detterstraße 20 94469 Deggendorf	Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Zeichen 4.2-4532.1-PA-137-17354/2019 vom 04.06.2019 und Stellungnahme zur Allgemeinverfügung, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 29.01.2020 zur Quellsanierung/Inhalts- und Nebenbestimmungen, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme Nr. 4.2-4532.1-PA137-32493/2019 vom 15.10.2019 zu den Einwendungen
Gesundheitsamt, Landratsamt Passau	Stellungnahme vom 05.09.2019
Untere Naturschutzbehörde, Frau Kotz	Stellungnahme vom 08.01.2019
AELF Passau Bereich Landwirtschaft	Stellungnahme vom 19.07.2019
AELF Passau Bereich Forsten, Herr Kiefl	Stellungnahme vom 30.07.2019
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern	Stellungnahme vom 18.07.2017 und Stellungnahme vom 12.07.2017 an den Markt Oberzell
Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Herr Schmauß	Stellungnahme vom 17.07.2019
Deutsche Telekom GmbH	Stellungnahme vom 14.08.2019
Landkreis Passau, Kreisstraßenverwaltung, Herr Hebel	Stellungnahme vom 31.07.2019
Untere Bodenschutzbehörde, Landratsamt Passau	Stellungnahme vom 11.07.2019
Sachgebiet Umweltschutz	Stellungnahme vom 23.08.2019
Sachgebiet Wasserrecht wegen der Niederschlagswasserversickerungen, AwSV und Anhörung erfolgt.	Stellungnahme vom 10.07.2019, 22.07.2019
Sachgebiet Bauamt	Stellungnahme vom 12.07.2019

1.1.1 Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 05.09.2019:

Die für die o.g. Wasserversorgung geplante Allgemeinverfügung mit dem Wirtschaftsdüngeverbot ist eine geeignete temporäre Maßnahme zur Vorbeugung.

Im Bereich der Schutzzone II der beiden Quellen fand aufgrund von Käferbefall ein großflächiger Kahlschlag statt, wodurch die Schutzfunktion des Waldes verloren gegangen ist. Die Laboruntersuchungen zeigten mikrobiologische Grenzwertüberschreitungen. Das gewonnene Wasser wird daher aktuell nicht zur Trinkwasserversorgung des Marktes Oberzell genutzt.

Vor der erneuten Nutzung zu Trinkwasserzwecken sind mind. drei mikrobiologische Laboruntersuchungen inklusive Trübungsmessung ohne Grenzwertüberschreitung vom Markt Oberzell dem Gesundheitsamt Passau vorzulegen.

Grob ist die Schutzgebietszone II mit der 50-Tage-Linie gleichzusetzen. Hier ist eine mikrobiologische Gefährdung durch Keime grundsätzlich gegeben. Durch die veränderte Schutzfunktion der Zone II (Kahlschlag) ist aus hygienischer Sicht zum Schutz des Trinkwassers eine Absicherung durch den Erlass einer Allgemeinverfügung notwendig.

Der Markt Oberzell plant eine Aufforstung der Flächen in der Zone II sowie eine Sanierung der beiden Quellen um eine dauerhafte Schützbarkeit zu schaffen. Dies sollte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf —Dienststelle Passau erfolgen. Arbeiten an der Quelle sind dem Gesundheitsamt Passau vor Beginn mitzuteilen. Das gewonnene Wasser darf während den Sanierungsarbeiten nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Eine Wiederinbetriebnahme für die öffentliche Trinkwassernutzung benötigt die Zustimmung des Gesundheitsamtes.

1.1.2 Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Oberzell, Bereich Landwirtschaft vom 19.07.2019:

Die Flurnummern 666, 664 und 663 werden als Ackerflächen von drei verschiedenen Betrieben bewirtschaftet. Zwei der Betreiber wirtschaften biologisch. Alle drei Betriebe müssen aufgrund des vorhandenen Viehbestandes nach Ausweisung Gülle abgeben. Ein innerbetrieblicher Ausgleich ist nicht möglich. Die übrigen Flurnummern werden als Wald bewirtschaftet.

Gegen den Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis besteht kein Einwand.

1.1.3 Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Oberzell, Bereich Forsten vom 30.07.2019:

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

1.1.4 Deutsche Telekom GmbH, Regensburg, Stellungnahme vom 14.08.2019:

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

1.1.5 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 17.07.2019:

Das Landratsamt Passau beabsichtigt im Bereich des WSG Ederlsdorf eine Allgemeinverfügung zu erlassen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung sind keine Bedenken anzumelden.

Hinweise: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung des WSG in der übermittelten Anlage nicht identisch mit den Eintragungen im Rauminformationssystem Niederbayern ist. Da die Eintragung im RIS bereits aus dem Jahr 1988 stammt, könnte es durchaus möglich sein, dass die Verordnung zwischenzeitlich geändert wurde. Wir bitten daher um Prüfung und Übermittlung von aktuellen Daten zum gegenständlichen WSG.

1.1.6 Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08.01.2019

Die beiden Quellen liegen in einem Waldgebiet nordöstlich von Nottau, Markt Oberzell. Es liegen weder Schutzgebiete noch kartierte Biotope vor. Unterhalb der beiden Quellen befindet sich ein Seitenarm des Figerbachs, dessen Gehölzbestände kartiert sind; dieser liegt aber unterhalb der Quelfassungen, so dass hier durch die Quelfassungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Gehölze oder Lebensgemeinschaften zu erwarten sind.

Aufgrund der seit vielen Jahren bestehenden Wasserentnahme in diesem Gebiet hat sich der Natur- und Wasserhaushalt den Entnahmebedingungen angepasst.

Naturschutzfachlich sind durch die jetzt beantragte Wasserentnahme aus den beiden Quellen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus der UVP-standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, die dem Antrag beiliegt, ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Naturschutzfachliche Auflagen für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis sind nicht erforderlich.

Mit der Abgrenzung der Wasserschutz zonen für die Allgemeinverfügung besteht ebenfalls Einverständnis.

- 1.1.7 Sachgebiet Wasserrecht bzgl. Niederschlagswasser, AwSV Stellungnahme vom 10.07.2019, 22.07.2019:
Keine AwSV-Anlagen. Sonstige Gewässerbenutzungen sind nicht bekannt.
- 1.1.8 Untere Bodenschutzbehörde vom 11.07.2019:
Es wurden keine Einwendungen erhoben.
- 1.1.9 Sachgebiet Bauamt, Stellungnahme vom 12.07.2019:
Es bestehen keine Einwendungen. Auf eine Bauvoranfrage zu Errichtung einer Windkraftanlage beim SG 52 wurde hingewiesen, welche unmittelbar östlich auf einem Grundstück von Ruhmannsberg –Ost geplant ist.
- 1.1.10 Sachgebiet Umweltschutz vom 23.08.2019:
Seitens des SG 52 bestehen keine Einwände.

Verfahren

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat im Verfahren die Grundstückseigentümer, die Bewirtschafter und Pächter (insbesondere die betroffenen Landwirte) der betroffenen Flurstücke (innerhalb des Geltungsbereiches der Wll der Allgemeinverfügung) **schriftlich** zum Sachverhalt und zu den beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere dem beabsichtigten Erlass der Allgemeinverfügung **anhand der individuellen Anhörungsschreiben nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG angehört und diesen Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Rückäußerung eingeräumt.**

- **Folgende schriftlichen Rückäußerung als Einwendungen bzw. als Fachstellungen zum beabsichtigten den Erlass der Allgemeinverfügung im Zuge der Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG bzw. der Amtsermittlung nach Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG liegen vor und wurden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in der Stellungnahme vom 15.10.2019 wie folgt bewertet:**

Landratsamt Passau, Bodenschutzbehörde vom 11.07.2019:
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Landratsamt Passau, Sachgebiet Bauwesen vom 12.07.2019:
Keine baurechtlichen Belange berührt.

Landratsamt Passau, Sachgebiete Wasserrecht vom 10.07. und 22.07.2019:
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung vom 31.07.2019:
Keine Belange betroffen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten vom 30.07.2019:
Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis. Auf die gesonderte Stellungnahme des AELF Bereich Forsten zur Quellsanierung wird verwiesen. Diese wurde im Rahmen der beschränkten Erlaubnis geprüft.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.08.2019:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Die Arbeiten sind rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

StN: Für die beabsichtigte Allgemeinverfügung sind keine Bauarbeiten erforderlich. Im Bereich der ggf. späteren Quellsanierung sind keine Leitungen vorhanden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft vom 19.07.2019:

Hinweis auf die Flurnummern 666, 664 und 663 (Gmkg. Ederlsdorf) die als Ackerflächen von verschiedenen Betrieben bewirtschaftet werden. Zwei der Betriebe wirtschaften biologisch. Diese Betriebe müssen Gülle abgeben, da innerbetrieblicher Ausgleich nicht möglich ist.

StN: Bei der Dimensionierung der Allgemeinverfügung wurden die fachlichen Mindestvorgaben zu Grunde gelegt und können nicht reduziert werden. Die Flurnummer 664 muss ganz, die Flurnummern 666 und 663 müssen teilweise im Umgriff der Allgemeinverfügung verbleiben. Erhöhte Messwerte von Nitrat im Rohwasser bestätigen den Einfluss aus der landwirtschaftlichen Düngung auf die Wasserqualität.

Markt Oberzell vom 30.07.2019:

Auf der Fl.Nr. 665 ist ein Mobilfunksendemast mit einem Fundament mit ca. 4 m x 4 m x 4 m (l x b x h) geplant. Der Markt Oberzell fragt an, ob dies in der späteren Schutzzone II möglich ist.

StN: Die Baugrube für das geplante Fundament vermindert die Schutzwirkung der anstehenden Bodenschichten und kann im schlimmsten Fall zu einer Beeinflussung der Quellschüttung führen. Im Umgriff der geplanten Allgemeinverfügung und einer späteren Schutzzone II ist ein Sendemast aus fachlicher Sicht nicht möglich. In Schutzzone III kann nach Vorlage der Planunterlagen einer Errichtung ggf. zugestimmt werden.

Landratsamt Passau, Umweltschutzbehörde vom 08.01. und 23.08.2019:

Keine Einwände.

Regierung von Niederbayern, Landesplanungsbehörde vom 17.07.2019:

Keine Bedenken.

Einwendungsnummer 1 betreffend Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf vom 24.07.2019:

Der biologisch wirtschaftende Betrieb befürchtet durch die beabsichtigte Allgemeinverfügung Einschränkungen in der Bewirtschaftung und erheblichen Ertragseinbußen des gepachteten und als Ackerfläche genutzten Flurstücks 666. Von der Einbeziehung der entsprechenden Teilfläche in die Allgemeinverfügung und spätere Schutzzone II soll abgesehen werden.

StN: Bei der Dimensionierung der Allgemeinverfügung wurden die fachlichen Mindestvorgaben zu Grunde gelegt und können nicht reduziert werden. Die Flurnummer 666 ist davon teilweise betroffen. Diese Teilfläche muss wegen der mikrobiologischen Gefährdungslage im Umgriff der Allgemeinverfügung verbleiben.

Einwendungsnummer 2 betreffend Flurnummer 663 Gemarkung Ederlsdorf vom 19.07.2019:

Der Einwendungsführer befürchtet durch die beabsichtigte Allgemeinverfügung für seinen Pächter Einschränkungen in der Bewirtschaftung und einen extremen Wertverlust des Flurstücks 663 (Nutzung als Ackerfläche). Ebenso wird bei der Ausweisung einer späteren Schutzzone III weiterer Wertverlust betroffener Grundstücke befürchtet.

StN: Bei der Dimensionierung der Allgemeinverfügung wurden die fachlichen Mindestvorgaben zu Grunde gelegt und können nicht reduziert werden. Die Flurnummer 663 ist davon teilweise betroffen. Diese Teilfläche muss wegen der mikrobiologischen Gefährdungslage im Umgriff der Allgemeinverfügung verbleiben. Die spätere Dimensionierung der Schutzzone III ist nicht Gegenstand der geplanten Allgemeinverfügung. Wirtschaftliche Einbußen werden nicht bewertet.

Einwendungsnummer 3 betreffend Flurnummer 676 Gemarkung Ederlsdorf vom 29.07.2019:

Der Einwendungsführer ist Eigentümer vom bewaldeten Flurstück 676 im Umgriff der geplanten Allgemeinverfügung und befürchtet Einschränkungen in der Waldnutzung und eine Wertminderung des Grundstücks. Auf dem Grundstück wurde nach seinen Angaben bisher Sand abgebaut und eine Waldbeweidung durchgeführt, dass künftig verboten werden soll.

StN: Nutzungsbeschränkungen auf dem Grundstück 676 im Nachbereich der Quelfassung sind essentiell für den Schutz des gewonnenen Trinkwassers. Eine Beweidung oder die Verletzung der schützenden Bodenschichten durch Abbau von Sand darf deshalb aus fachlicher Sicht nicht erfolgen.

Einwendungsnummer 4 betreffend Flurstück 664 Gemarkung Ederlsdorf vom 29.07.2019:

Der Einwendungsführer ist Eigentümer von Flurstück 664 im Umgriff der geplanten Allgemeinverfügung und befürchtet eine Wertminderung und finanzielle Einbußen bei der Aufnahme seines Grundstücks in die geplante Allgemeinverfügung.

StN: Zum Schutz der Trinkwassergewinnung ist der Verbleib des Grundstücks mit der Flurnummer 664, der Gemarkung Ederlsdorf vollumfänglich notwendig. Finanzielle Aspekte können aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht bewertet werden.

Einwendungsnummer 5 betreffend Flurstück 663 Gemarkung Ederlsdorf vom 25.07.2019:

Der Einwendungsführer bewirtschaftet das Grundstück Fl.Nr. 663. Er schlägt vor, das Grundstück anstatt mit Gülle, mit hygienisierten Wirtschaftsdünger zu bearbeiten.

StN: Sinngemäß gelten die Stellungnahmen der bereits abgearbeiteten Einwendung vom Grundstückseigentümer 663 Gemarkung Ederlsdorf. Auf diese Stellungnahme verweist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Hygienisierung (thermische Behandlung) von Wirtschaftsdünger ist uns bisher nicht bekannt. Deshalb kann diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben werden.

Bevollmächtigter Einwendungsnummer 6 betreffend Flurstücksnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf mit Schriftsatz vom 07.08.2019:

Der Rechtsanwalt vertritt den Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 666 und befürchtet Einbußen bei Pachtverträgen und Wertminderung des Grundstücks seines Mandanten.

StN: Zur Lage des Grundstücks wurde bereits bei der Einwendung zur Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf wasserwirtschaftlich Stellung genommen. Finanzielle Aspekte können aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht bewertet werden. Auf die Ausführungen bei der wasserwirtschaftlichen Bewertung der Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf wird verwiesen.

Landratsamt Passau, Gesundheitsverwaltung vom 05.09.2019:

Das Gesundheitsamt nimmt Stellung zum durchgeführten großflächigen Kahlschlag aufgrund von Käferbefall in den bewaldeten Geltungsbereich der geplanten Allgemeinverfügung und stellt die Wichtigkeit des Erlasses der Allgemeinverfügung aufgrund der mikrobiologischen Gefährdung heraus.

StN: Wir teilen die Einschätzung der Gesundheitsverwaltung und stehen für eine gemeinsame Abstimmung der Wiederaufforstung der späteren engeren Schutzzone und der notwendigen Sanierungsarbeiten an den Quellen zur Verfügung.

Konkret geforderte Quellsanierungsmaßnahmen als Inhalts- und Nebenbestimmungen der beschränkten Erlaubnis sind aus fachlicher nicht erforderlich.

Die ggf. notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den Quelfassungen werden mit dem Gesundheitsamt und dem beauftragten hydrogeologischen Fachbüro festgelegt. Die Arbeiten sind innerhalb der Laufzeit der beschränkten Erlaubnis durchzuführen (vgl. Pkt. 2.2.2 unseres Gutachtens vom 04.06.2019).

II.

Das Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde – ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist zum Schutz der bestehenden öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den Buchetquellen des Marktes Obernzell geeignet, erforderlich und angemessen, um den Endverbraucher vor Gesundheitsgefährdungen und insbesondere das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die konkrete Gefahr abzuwenden. Das Grundwasser der Lockergesteinsauflagen weist in der Regeln einen geringen Flurabstand auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist. Je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit können diese Schadstoffe auch direkt in den Grundwasserleiter gelangen, so dass in der Gesamtheit von einer nur eingeschränkten Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen ist. Die Ausbringung von keimbelasteten Material durch Düngung in der Schutzzone WII stellt also eine konkrete Gefährdung für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung dar.

Die unter Ziffer 1 getroffenen Verbote stützen sich von den Rechtsgrundlagen:

- für die Grundstücke, die bereits von der Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.08.1970 erfasst sind (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37/38 am 16.09.1970 des ehemaligen Landkreises Wegscheid, jetzt Passau) auf § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG,
- im Übrigen auf § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Die Anordnung dieser Verbote ergeht in pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Gemäß der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.08.1970 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37/38 am 16.09.1970 des Landkreises Passau), liegen die von der Allgemeinverfügung erfassten Grundstücke teilweise in der engeren Schutzzone der bestehenden Verordnung.

Für die Buchetquellen besteht eine rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau vom 14.08.1970 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37/38 am 16.09.1970). Für alle betroffenen Grundstücke, die im Wasserschutzgebiet nach der Verordnung vom 14.08.1970 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37/38 am 16.09.1970) liegen, ist die Zulässigkeit der Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG gegeben. Hinsichtlich der innerhalb des Geltungsbereichs der Wasserschutzgebietsverordnung gelegenen Flächen, findet die Allgemeinverfügung ihre Rechtsgrundlage in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Randziffer 14, VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - Aktenzeichen 8 ZB 12.76). Der Schutzzweck der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung (§ 1 „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ...“) ist ohne den Erlass der Allgemeinverfügung gefährdet, weil insbesondere auch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf festgestellt hat, dass die Abgrenzung in den neuen Lageplänen nach den allgemeinen Regeln der Technik erfolgt ist und zum Schutz der Buchetquellen erforderlich ist.

Die bisherige Verordnung enthält kein sog. „Gülleverbot“ für die Zone W II.

Ohne eine Allgemeinverfügung ist zu besorgen, dass die Endverbraucher verunreinigtes Trinkwasser erhalten und damit eine konkrete Gesundheitsgefahr besteht.

Die Abgrenzung der Allgemeinverfügung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Schutz der Buchetquellen zwingend erforderlich.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten, oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz Nr. 1 WHG sind erfüllt, weil die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung dazu dienen, den Schutzzweck (Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung...“), weil der Schutzzweck dies erfordert. Ohne den Erlass der Allgemeinverfügung ist zu besorgen, dass die Endabnehmer verunreinigtes Trinkwasser erhalten und damit der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung gefährdet würde.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil dadurch bakteriologische Belastungen durch eine Düngung ausgeschlossen werden.

Der Schutzzweck (§ 1 „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Obernzell.“) der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung erfordert den Erlass der Allgemeinverfügung, weil ohne die Verbote der Schutzzweck gefährdet würde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Erhöhte Messwerte von Nitrat im Rohwasser bestätigen den Einfluss aus der landwirtschaftlichen Düngung auf die Wasserqualität. Durch die getroffenen Regelungen wird dies verhindert.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil es keine gleich geeigneten Maßnahmen gibt, eine Düngung in der Schutzzone WII zuverlässig auszuschließen.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Bezüglich der Ermessensgesichtspunkte wird auf die Ermessenausführung verwiesen, die in einem gesonderten Prüfungspunkt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen abgehandelt wurde.

Die Maßnahmen sind zudem angemessen, weil diese unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen aufgrund des besonderen hohen Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung die betroffenen privaten Belange zurückstehen und hier fachliche Mindestvorgaben sichergestellt werden und deswegen der öffentliche Belang am Schutz des Grundwassers überwiegt. Auf die ausführliche Ermessenausübung wird verwiesen.

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Absatz § 52 Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Der Schutzzweck (§ 1 „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.....“) der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung, erfordert die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen, weil ohne die Anordnung dieser Allgemeinverfügung die Mindestanforderungen als Stand der Technik nicht eingehalten wären und eine Verunreinigung des Trinkwassers und damit eine Gesundheitsgefährdung für den Endverbraucher zu besorgen ist. Die Maßnahmen sind nach der Feststellung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft auch erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat festgestellt, dass erhöhte Messwerte von Nitrat im Rohwasser den Einfluss aus der landwirtschaftlichen Düngung auf die Wasserqualität bestätigen. Den erhöhten Werten für Nitrat ist nach der amtlichen Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfes ist durch Beschränkungen der Düngung im Geltungsbereich der geplanten Allgemeinverfügung entgegenzuwirken. Es besteht also eine konkrete Gefahr, nämlich dass das Trinkwasser und damit die Gesundheit der Abnehmer gefährdet wird.

Für Flurstücke bzw. die Flurstücksflächen, die als künftige Erweiterungsflächen, über den bisherigen Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehen, findet die Allgemeinverfügung ihre Rechtsgrundlage in § 52 Absatz 2 Satz 1 WHG (VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - Aktenzeichen 8 ZB 12.76, Randziffer 12).

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind erfüllt.

Der verfolgte Schutzgebietszweck wäre ohne Allgemeinverfügung gefährdet, wenn die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung verbotenen Handlungen nicht getroffen würden, weil eine Verun-

reinigung des Grundwassers dann z.B. durch Gülleausbringung zu besorgen ist, wenn die Regelungen und die Zoneneinteilung entsprechend dem Stand der Technik nicht getroffen würden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Verbote nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sowohl für § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, für die Fläche im bestehenden Schutzgebiet und nach § 51 Abs. 2 Satz 1 WHG für die Erweiterungsflächen gegeben, weil der Schutzzweck dies erfordert.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen vorläufige Anordnungen zum Schutz der Buchetquellen dar, die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen in der Übergangszeit zu schützen, weil andernfalls der mit der Festsetzung des späteren Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet würde. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft festgestellt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz des Trinkwasservorkommens der Erlass einer Allgemeinverfügung mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung zwingend erforderlich ist. Andernfalls ist der Schutzzweck der Gewinnungsanlage gefährdet (siehe Nr. 2.2.7.2 auf Seite 6 des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.06.2019).

Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen dienen in erster Linie dazu, als Schutzmaßnahmen Gefahren abzuwehren, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können, zu unterbinden. Das Sachgebiet Gesundheit bestätigt diese Schutzmaßnahmen.

Würde jetzt keine entsprechenden wasserrechtlichen Anordnungen in Form dieser Allgemeinverfügung als Mindestschutz vor hygienischen Verunreinigungen getroffen werden, kann auch eine Verunreinigung der Buchetquellen nicht ausgeschlossen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als kraft Gesetzes eingerichtete Fachbehörde (Art. 63 Abs. 3 BayWG), hat den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufgrund der eingereichten Planunterlagen amtlich durch den Prüfvermerk und die wasserwirtschaftliche Begutachtung bestätigt.

Der Markt Obernzell hat auch konkrete Planungsabsichten für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung. Das Landratsamt Passau hat den Markt Obernzell durch Bescheid über die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.04.2020 verpflichtet, bis zum 30.09.2020 aussagekräftige Planunterlagen für ein privates hydrogeologisches Gutachten für die Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes vorzulegen (siehe Ziffer 2.11 des Bescheides vom 02.04.2020, Gz 53.0.02/6421.2/2020-17). Die vorliegende Allgemeinverfügung soll verhindern, dass in der Zwischenzeit und für die Dauer des Anhörungsverfahrens für die beabsichtigte Verordnung eine Gefährdung der Endverbraucher durch eine Verunreinigung des Trinkwassers durch eine Düngung eintritt. Für die Allgemeinverfügung und die beschränkte Erlaubnis hat der Markt Obernzell Planunterlagen eines privaten hydrogeologischen Planungsbüros eingereicht, die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf amtlich begutachtet wurden.

Ausreichend ist eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht, wie sie sich hier aus dem von privaten hydrogeologischen Gutachten und dem konkreten Wasserschutzgebietsvorschlag ergibt (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Aufl. 2010, RdNr. 48). Im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit des Wassers als überlebensnotwendiges Allgemeingut (vgl. BVerfG vom BVERFG 15.7.1981 BVerfGE 58, BVERFGE Jahr 58 Seite 300/BVERFGE Jahr 58 339) muss es der Behörde möglich sein, mit vorläufigen Anordnungen schon vor der förmlichen Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zeitnah auf eine konkrete Gefahrenlage für die Wasserversorgung zu reagieren, zumal

es sich hierbei lediglich um vorübergehende Maßnahmen handelt (vgl. WHG § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 WHG, VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - 8 ZB 12.76, RdNr. 13).

Ermessensbegründung:

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Regelungen in Form der Allgemeinverfügung auf den vorstehenden Rechtsgrundlagen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sowie § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG und § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG Art. 40 BayVwVfG erlassen ist von den folgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Bei der Vorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG („... können vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG getroffen werden...“) und bei der Vorschrift des § 52 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 WHG („...oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten...“) handelt es sich jeweils um Ermessensvorschriften (Art. 40 BayVwVfG).

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Regelungen in Form der Allgemeinverfügung auf den vorstehenden Rechtsgrundlagen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG und nach § 52 Abs. 2 Satz 1 BayWG) treffen und ist von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG, Art. 40 BayVwVfG):

Die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Schutzziel der Wasserschutzgebietsverordnung sicherzustellen und überwiegen auch die betroffenen sonstigen Belange (insbesondere der betroffenen Landwirte).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das Grundwasser vor Verunreinigungen mit Fäkalkeimen und keimbelastetem Material vorbeugend zu schützen. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft bestätigt.

Die Ausbringung von keimbelastetem Material innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte Gefährdung, sondern eine konkrete Gesundheitsgefahr dar. Bei Wasserversorgungsanlagen gilt der sogenannte Vorsorgegrundsatz, dem nur entsprochen wird, wenn die neu ermittelte Schutzzone II mit dem Verbotskatalog belegt wird. Die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung sind als vorläufige Maßnahmen geeignet, weil nicht abgewartet werden darf, bis eine Gefährdung des Endverbrauchers eingetreten ist.

Für die Buchetquellen ist aus wasserwirtschaftlicher und gesundheitsfachlicher Sicht zum Schutz des Trinkwassers eine Absicherung durch den Erlass einer Allgemeinverfügung als zwingend notwendig gesehen. Es besteht eine konkrete Gefährdungslage, nämlich eine Verunreinigung der vorliegende öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Gülleausbringung in der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Schutzzone II der Allgemeinverfügung, welche nur den Erlass der Allgemeinverfügung wirksam entgegengetreten werden kann. Zudem spricht die erhöhte Nitratbelastung für den Erlass der Allgemeinverfügung, um eine Verunreinigung des Trinkwassers zu verhindern, weil nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs den erhöhten Nitratwerten durch Beschränkungen der Düngung im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung entgegenzutreten ist (Gutachten Ziffer 2.2.5 auf Seite 5 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.06.2019).

Das Landratsamt Passau als zuständige untere Wasserrechtsbehörde hat die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbote unter Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Sachgebietes Gesundheit als amtliche Fachbehörden getroffen, weil diese deren Eignung aufgrund deren amtlicher Fachfahrung bestätigen.

Die in Form dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, weil insbesondere keine mildereren Mittel bestehen, um den öffentlichen Trinkwasserschutz sicherzustellen und sind nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes nur der „Minimalschutz“.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, weil diese aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum öffentlichen Trinkwasserschutz, die betroffenen sonstigen Belange überwiegt.

Vor dem Hintergrund der Folgen einer momentan jederzeit möglichen Verschmutzung des Wassers aus den Buchetquellen durch Einträge aus der Gülleausbringung in der WII lässt eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, nämlich der Gesundheit der großen Zahl der Nutzer, befürchten.

Demgegenüber steht das Einzelinteresse beziehungsweise die Grundstücksrechte der betroffenen Landwirte oder Grundstückseigentümer, ihre Grundstücke uneingeschränkt zu nutzen und ungehindert Gülle auszubringen, oder die Flächen zu verpachten oder vollumfänglich zu nutzen.

Die im Rahmen der Stellungnahme vom Eigentümer bzw. von den Bewirtschaftern vorgebrachten Äußerungen werden wie folgt im Rahmen der Ermessenausübung geprüft:

Die wasserrechtliche Allgemeinverfügung stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auf einer wassergesetzlichen Rechtsgrundlage nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dar, die zum Trinkwasserschutz angemessen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz).

Das Eigentum wird vorliegend durch die Regelung der Allgemeinverfügung auch nicht entzogen, sondern wird mit dem Inkrafttreten inhaltlich näher ausgestaltet.

Die getroffenen Regelungen stellen einen Minimalschutz dar.

Die Flächen können auch weiterhin bewirtschaftet werden, allerdings mit den besonderen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung.

Es tritt kein Vermögensverlust ein. Vielmehr besteht ein gesetzlicher Anspruch des tatsächlich bewirtschaftenden Landwirtes gegenüber dem Markt Oberzell auf Ausgleichszahlungen für Mehraufwendungen (z.B. weiter entfernte landwirtschaftliche Flächen oder Verwertung über Lohnunternehmen, Biogasanlagen usw., vgl. Art. 32 BayWG, siehe Regelung unter Nr. 5 dieses Bescheides).

Die getroffenen Maßnahmen der vorliegenden Allgemeinverfügung sind entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf dem „Minimalschutz“ vor hygienischen Belastungen der Zone II ausgerichtet. Diese Maßnahmen der Allgemeinverfügung wurden vom Wasserwirtschaftsamt und vom Gesundheitsamt fachbehördlich gefordert.

Die getroffene Regelung der Allgemeinverfügung sind eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die getroffene Allgemeinverfügung bewegt sich innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums.

Die Fragen des Wertverlustes oder der Bonität eines Grundstückes sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG lässt aber ein gesetzlich nähere Ausgestaltung, wie nach den Vorschriften des Wasserrechts, allerdings ausdrücklich zu. Der Wertfaktor hängt nicht ausschließlich von den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ab, sondern wird bei einem Grundstück von der Situationsgebundenheit des Eigentums bestimmt.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 50 Abs. 2 WHG, ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwie-

gende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- trifft die vorliegende Allgemeinverfügung, um sicherzustellen, dass aus den bestehen den Quellen kein verunreinigtes Rohwasser abgeleitet wird. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind deswegen zum Trinkwasserschutz angemessen. Die Versorgung aus den Buchetquellen stellt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG eine ortsnah Wasserversorgung dar, die aber nur möglich ist, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Einwendungsprüfung:

Im Rahmen der Ermessenausübung wurde auch die Aspekte, die für und gegen den Erlass der Allgemeinverfügung in Form der erhobenen Einwendungen vom Landratsamt Passau geprüft und bewertet.

Im Hinblick auf die zu schützenden, besonders hochwertigen Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit der Abnehmer der Trinkwasseranlage, fällt die hier gebotene Abwägung des öffentlichen Interesses am Schutz des Trinkwassers und der privaten Interesses der Antragstellers, sein Eigentum weiterhin in vollem Umfang nutzen zu können, damit gegenwärtig zu Lasten der Einwendungsführer aus.

Das Landratsamt Passau gewichtet den Grundwasserschutz für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung höher, weswegen die Entscheidung zugunsten des Erlasses der Allgemeinverfügung mit nachfolgenden Gesichtspunkten erfolgte (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Einwendungsnummer 1 Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf, Schriftsatz vom 24.07.2019:

Der Einwendungsführer begehrt als Pächter dieser Ackerfläche die Herausnahme der Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf aus dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, weil er als ökologisch wirtschaftender Betrieb keine Möglichkeit besitzt, die überschüssige Gülle zu entsorgen und er seinen Tierbestand reduzieren muss. Ein Ausweichen auf mineralischen Dünger ist aufgrund der ökologischen Vorgaben nicht möglich. Dadurch werden Ertragseinbußen und Verschlechterungen der Bodenfruchtbarkeit befürchtet. Zudem gibt der Einwendungsführer an, dass die abgewandte Oberflächenentwässerung für die Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung spricht.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde die vollständige schriftliche Einwendung zur Prüfung vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat die Abgrenzung und die Einbeziehung der Flurnummer erneut schriftlich bestätigt.

Hier wurde insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf festgestellt, dass es sich dabei um fachliche Mindestvorgaben handelt und diese nicht reduziert werden können.

Die Flurnummer 666 als Teilfläche im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung muss wegen der Gefährdungslage nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung im vorliegenden Umfang (siehe Linienführung) enthalten bleiben (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Im Rahmen der Ermessenausübung ist die Regelung für diese Flurnummer geeignet, erforderlich und angemessen und überwiegt die Belange des Pächters an einer ungehinderten Bewirtschaftung. Die vom Einwendungsführer aufgeführte Düngeverordnung ist allgemeines Fachrecht, berücksichtigt aber nicht den besonderen öffentlichen Trinkwasserschutz. Für die vom Einwendungsführer vorgebrachten Punkte, besteht ein gesetzlicher Anspruch gegenüber den Markt Obernzell auf Ausgleichszahlungen für die Mehrkosten nach Art. 32 BayWG. Die Allgemeinverfügung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Aufgrund der wassergesetzlichen Vorschriften, die im konkreten Einzelfall für die Teilfläche vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt wurden, besteht kein unzumutbarer Eingriff. Die Einwendung ist deswegen nicht begründet.

Einwendungsnummer 2 betreffend Flurnummer 663 Gemarkung Ederlsdorf, Schriftsatz vom 19.07.2019:

Durch diverse Verbote und Einschränkungen habe ich einen extremen Wertverlust meines Grundstückes, was zwangsläufig zu einem Bonitätsrückgang führt. Zudem habe ich einen langfristigen Rückgang meiner Pachteinahmen. Die betroffene Fläche wird von einem Bio-Landwirt bewirtschaftet, der erheblichen Schaden durch die genannten Verbote davon trägt. Dieser wird sich jedoch selbst in einer Stellungnahme äußern. Da aus Ihrem Schreiben noch nicht ersichtlich ist, in welche Richtung und welchem Ausmaß Schutzzone VIII verläuft, sehe ich erneut ein Risiko für einen weiteren Wertverlust, da weitere Flächen von mir betroffen sein könnten. Abschließend bittet der Einwendungsführer, ihn über den weiteren Verlauf schriftlich zu informieren und einen Termin für die Allgemeinverfügung mitzuteilen.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde die vollständige schriftliche Einwendung zur Prüfung vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat die Abgrenzung und die Einbeziehung der Flurnummer in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erneut schriftlich bestätigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat festgestellt, dass bei der Dimensionierung der Allgemeinverfügung die fachlichen Mindestvorgaben zu Grunde gelegt wurden und diese nicht reduziert werden können. Die Flurnummer 663 ist davon teilweise betroffen. Diese Teilfläche muss wegen der mikrobiologischen Gefährdungslage im Umgriff der Allgemeinverfügung verbleiben. Die spätere Dimensionierung der Schutzzone III ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

Im Rahmen der Ermessenausübung ist die Regelung für diese Flurnummer geeignet, erforderlich und angemessen und überwiegt die Belange des Eigentümers.

Für die tatsächlichen Einschränkungen der ausgeübten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein gesetzlicher Anspruch gegenüber den Markt Oberzell auf Ausgleichszahlungen für die anfallenden Mehrkosten, um die Gülle einer ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung nach Art. 32 BayWG zuzuführen. Der Anspruch besteht für den Bewirtschafter der Flächen. Somit besteht für das Pachtverhältnis und damit für den Verpächter selbst keine Verschlechterung, weil der Pächter einen Ausgleich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach Art. 32 BayWG erhalten kann.

Die Allgemeinverfügung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Aufgrund der wassergesetzlichen Vorschriften, die im konkreten Einzelfall für die Teilfläche vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt wurden, besteht kein unzumutbarer Eingriff. Die erhobene Einwendung ist deswegen nicht begründet.

Einwendungsnummer 3 Flurnummer 676 Gemarkung Ederlsdorf, Schriftsatz vom 29.07.2019:

Der Einwendungsführer ist Eigentümer vom bewaldeten Flurstück 676 im Umgriff der geplanten Allgemeinverfügung und befürchtet Einschränkungen in der Waldnutzung und eine Wertminderung des Grundstückes. Auf dem Grundstück wurde nach seinen Angaben bisher Sand abgebaut und eine Waldbeweidung durchgeführt, dass künftig verboten werden soll.

Die Nutzungsbeschränkungen auf dem Grundstück 676 im Nachbereich der Quelfassung sind essentiell für den Schutz des gewonnenen Trinkwassers. Eine Beweidung oder die Verletzung der schützenden Bodenschichten durch Abbau von Sand darf deshalb aus fachlicher Sicht nicht erfolgen, stellte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nach Prüfung der schriftlichen Einwendung gegenüber dem Landratsamt Passau fest.

Die Allgemeinverfügung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Aufgrund der wassergesetzlichen Vorschriften, die im konkreten Einzelfall für Flurnummer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt wurden, besteht kein unzumutbarer Eingriff. Das Landratsamt Passau konnte deswegen im Rahmen der Ermessenausübung die Einwendung aufgrund der objektiven wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gesichtspunkte zurückweisen.

Bei der tatsächlich ausgeübten Einschränkung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer bestehenden Beweidung besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegenüber

den Markt Oberzell als Ausgleichsanspruch nach Art. 32 BayWG. Dieser ist vom Betroffenen beim Markt Oberzell geltend zu machen.

Im Rahmen der Ermessenausübung ist die Anordnung für diese Flurnummer geeignet, erforderlich und angemessen und überwiegt die Belange des Eigentümers.

Einwendungsnummer 4 betreffend Flurstück 664 Gemarkung Ederlsdorf vom 29.07.2019:

Der Einwendungsführer ist Eigentümer von Flurstück 664 im Umgriff der geplanten Allgemeinverfügung und befürchtet eine Wertminderung und finanzielle Einbußen bei der Aufnahme seines Grundstücks in die geplante Allgemeinverfügung.

Zum Schutz der Trinkwassergewinnung ist der Verbleib des Grundstücks mit der Flurnummer 664, der Gemarkung Ederlsdorf nach der Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs vollumfänglich notwendig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Die Allgemeinverfügung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Aufgrund der wassergesetzlichen Vorschriften, die im konkreten Einzelfall für Flurnummer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt wurden, besteht keine unzumutbarer Eingriff. Das Landratsamt Passau konnte deswegen im Rahmen der Ermessenausübung die Einwendung aufgrund der objektiven wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gesichtspunkte zurückweisen.

Im Rahmen der Ermessenausübung ist die Regelung für diese Flurnummer geeignet, erforderlich und angemessen und überwiegt die Belange des Eigentümers.

Einwendungsnummer 5 betreffend Flurstück 663 Gemarkung Ederlsdorf vom 25.07.2019:

Der Einwendungsführer bewirtschaftet als Pächter das Grundstück Fl.Nr. 663. Er schlägt vor, das Grundstück anstatt mit Gülle, mit hygienisierten Wirtschaftsdünger zu bearbeiten.

Hygienisierung (thermische Behandlung) von Wirtschaftsdünger ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf amtlicherseits bisher nicht bekannt. Deshalb kann diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf stellte sinngemäß fest, dass die Stellungnahmen der bereits abgearbeiteten Einwendung vom Grundstückseigentümer mit der Fl.Nr. 663 Gemarkung Ederlsdorf gilt.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat festgestellt, dass bei der Dimensionierung der Allgemeinverfügung die fachlichen Mindestvorgaben zu Grunde gelegt wurden und diese nicht reduziert werden können. Die Flurnummer muss wegen der mikrobiologischen Gefährdungslage im Umgriff der Allgemeinverfügung verbleiben.

Im Rahmen der Ermessenausübung ist die Regelung für diese Flurnummer geeignet, erforderlich und angemessen und überwiegt die Belange des Eigentümers.

Erhöhte Anforderungen, welche die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschränken, können durch einen Antrag auf Ausgleichszahlungen gegenüber dem Markt Oberzell geltend gemacht werden (Art. 32 BayWG). Damit würden auch Mehrkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung ausgeglichen. Diese Forderungen sind beim Markt Oberzell geltend zu machen.

Die Allgemeinverfügung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Aufgrund der wassergesetzlichen Vorschriften, die im konkreten Einzelfall für die Teilfläche vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt wurden, besteht kein unzumutbarer Eingriff. Das Landratsamt Passau konnte deswegen im Rahmen der Ermessenausübung die Einwendung aufgrund der objektiven wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gesichtspunkte zurückweisen.

Bevollmächtigter Einwendungsnummer 6 betreffend Flurstücksnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf mit Schriftsatz vom 07.08.2019:

Der Rechtsanwalt vertritt den Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 666 und befürchtet Einbußen bei Pachtverträgen und Wertminderung des Grundstücks seines Mandanten.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde die vollständige schriftliche Einwendung zur Prüfung vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat die Abgrenzung und die Einbeziehung der Flurnummer erneut schriftlich bestätigt.

Zur Lage des Grundstücks wurde bereits bei der Einwendung zur Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf wasserwirtschaftlich Stellung genommen. Auf die Ausführungen bei der wasserwirtschaftlichen Bewertung der Flurnummer 666 Gemarkung Ederlsdorf wird verwiesen. Hier wurde insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf festgestellt, dass es sich dabei um fachliche Mindestvorgaben handelt und diese nicht reduziert werden können.

Die Flurnummer 666 als Teilfläche muss wegen der Gefährdungslage nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung im vorliegenden Umfang (siehe Linienführung) enthalten bleiben. Im Rahmen der Ermessenausübung ist die Regelung für diese Flurnummer geeignet, erforderlich und angemessen und überwiegt die Belange des Einwendungsführers. Die Allgemeinverfügung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Aufgrund der wassergesetzlichen Vorschriften, die im konkreten Einzelfall für die Teilfläche vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt wurden, besteht keine unzumutbarer Eingriff.

Der Ausgleichsanspruch ist nach Art. 32 BayWG vom Betroffenen beim Markt Oberzell schriftlich geltend zu machen. Nachdem der Einwender die Fläche nicht selbst bewirtschaftet, sondern diese verpachtet hat, kann der Ausgleichsanspruch vom Bewirtschafter (Pächter) beim Markt Oberzell geltend gemacht werden. Damit würden Bewirtschaftungseinschränkungen für den Pächter kompensiert. Die Bewirtschaftung der Fläche ist künftig auch noch möglich, wenn auch nach den besonderen Maßgaben der Allgemeinverfügung. Das Pachtverhältnis wird also durch die Allgemeinverfügung nicht verschlechtert, weil der Pächter einen Ausgleichsanspruch geltend machen kann. Die Einwendung ist aus wasserrechtlicher Sicht nicht begründet und es überwiegen die Gründe am Erlass der Allgemeinverfügung, um das Trinkwasser der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung vor einer Verunreinigung durch keimbelastetes Material wirksam zu schützen.

Markt Oberzell vom 30.07.2019:

Auf der Fl.Nr. 665 ist ein Mobilfunksendemast mit einem Fundament mit ca. 4 m x 4 m x 4 m (l x b x h) geplant. Der Markt Oberzell fragt an, ob dies in der späteren Schutzzone II möglich ist.

Ein Fundament für einen Funksendemast ist in der Schutzzone WII nicht möglich.

Die Baugrube für das geplante Fundament vermindert die Schutzwirkung der anstehenden Bodenschichten und kann im schlimmsten Fall zu einer Beeinflussung der Quellschüttung führen. Im Umgriff der geplanten Allgemeinverfügung und einer späteren Schutzzone II ist ein Sendemast aus fachlicher Sicht nicht möglich nach der amtlichen Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs.

In Schutzzone III kann nach Vorlage der Planunterlagen einer Errichtung ggf. zugestimmt werden. Für die künftige Zone III (weitere Schutzzone) muss aber der Markt Oberzell einen hydrogeologischen Nachweis erbringen, der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu prüfen ist.

Wägt man also die berechnete Belange der Betroffenen in deren Einwendungsschriftsätzen einerseits mit den Belangen des Trinkwasserschutzes der vorliegend betriebenen öffentlichen Wasserversorgung der Buchetquellen des Marktes Oberzell unter Ausübung des behördlichen Ermessens ab, so gewichtet das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde– den Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage (Buchetquellen) vor Verunreinigungen, insbesondere vor hygienischen Beeinträchtigungen, der Zone II im Gel-

tungsbereich der Allgemeinverfügung höher, als die Interessen der Betroffenen, weil damit ein Minimalschutz vor nicht ausgeschlossenen hygienischen Belastungen des Grundwassers, sichergestellt wird.

Die bisherigen Eigentumsflächen des betroffenen Landwirts werden dabei nicht unverhältnismäßig belastet, weil sich die getroffenen wasserrechtlichen Nutzungseinschränkungen innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf den Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG zum Schutz der vorliegend betriebenen öffentlichen Trinkwasserversorgung bewegen und das Landratsamt Passau dabei lediglich Mindestanforderungen zum vorbeugenden Trinkwasserschutz festlegt.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf die Rechtsgrundlage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG). Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn das Landratsamt Passau die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, zum Schutz der Buchetquellen, also zum besonderen Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Mit dem Vollzug kann nicht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit abgewartet werden, da die ungehinderte weitere Ausübung der nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung verbotenen Handlungen in der Schutzzone WII des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung, die konkrete Gefahr birgt, dass es zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung des Endverbrauchers kommt, wenn beispielsweise Starkregenereignisse eintreten und ein Grundwassereintrag nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies wird insbesondere durch die beiden amtlichen fachbehördlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Gesundheitsamtes verdeutlicht, weil diese die Regelungen der Allgemeinverfügung als „Minimalanforderungen“ ansehen.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen muss demgegenüber zurücktreten.

Dabei wird der besondere Gesichtspunkt der einwandfreien Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser und damit der menschlichen Gesundheit als überragenden Allgemeinwohlbelang Rechnung getragen.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Ermessensausübung und unter Abwägung des Rechtsschutzbedürfnisses der betroffenen Landwirte bzw. Grundstückseigentümer einerseits, und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO andererseits, gewichtet das Landratsamt Passau unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den besonderen Schutz der menschlichen Gesundheit und den vorbeugenden Grundwasserschutz über die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit (insbesondere zum vorbeugenden Schutz vor evtl. Verunreinigungen innerhalb des Geltungsbereiches der WII der Allgemeinverfügung) stärker und höher als die Interessen der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung durch Rechtsbehelfe.

Dabei wurde insbesondere in die Ermessensausübung eingestellt, dass sowohl das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau als auch das Gesundheitsamt die zeitnahe Umsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung für notwendig erachten, nachdem der Vorgang von beiden Fachbehörden als prioritär mit kurzfristigen Handlungsbedarf eingestuft wurde (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Zwangsgeldandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Ihre Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse, dass der Pflichtige an einem Unterbleiben der von der Allgemeinverfügung erfassten Verbote hat (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG). Das Landratsamt Passau hat die differenzierten Zwangsgeldandrohungsbeträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bewirtschaftungsverbote und der jeweiligen wirtschaftlichen Interessen festgelegt (Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG). Die Höhe der jeweils getroffenen Zwangsgeldandrohung ist zum öffentlichen Trinkwasserschutz angemessen.

Nachdem der vorliegende öffentliche Trinkwasserschutz einen überragenden Gemeinwohlbezug darstellt, bedeutet jede einzelne Zuwiderhandlung eine große Gefährdung für den Endverbraucher, insbesondere weil der Markt Obernzell über keine Alternativversorgung verfügt. Entsprechend dem wirtschaftlichen Interesse wurde das jeweilige Zwangsgeld hinsichtlich der Androhung von der Höhe differenziert und einzeln bemessen im Hinblick auf die Gefahren für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigeschrieben werden, ohne dass es einen neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Inkrafttreten

Rechtsgrundlage für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, nämlich der Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Regelungen zum Ausgleich/Entschädigung

Die Regelungen unter Nr. 5.1 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden.

Die Regelungen unter Nr. 5.2 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG unter pflichtgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und wurden insbesondere auch zur näheren Ausgestaltung und aufgrund der Einwendungsschriftsätze dem Grunde nach getroffen.

Zum Zeitpunkt der Regelung dieser Allgemeinverfügung ist keine Berechnung hinsichtlich der Ausgleichshöhe erforderlich, weil die Regelung dem Grunde nach zur Umsetzung der rechtlichen Vorschriften getroffen wurde (vgl. Chzychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Auflage 2010, § 98 Rn. 4). Für den betroffenen Landwirt bzw. den Grundstückseigentümer wird der Vorgang der Prüfung von Ausgleichs- und ggf. Entschädigungszahlungen gegenüber dem Markt Obernzell aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nochmals aufgezeigt, damit diese ihre Ansprüche nach Art. 32 BayWG geltend machen können.

Nach der Regelung unter Nr. 5.3 dieser Allgemeinverfügung ist der Markt Obernzell aufgrund der Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 99 i.V.m. § 97 WHG, Art. 57 BayWG i.V.m. Art. 32 BayWG bzw. nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 97 WHG und Art. 57 BayWG zur Prüfung von Ausgleichs- bzw. in besonders gelagerten Fällen zur Entschädigungszahlungen auf Antrag des Betroffenen verpflichtet, weil der Markt Obernzell als Betreiber und Träger der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinverfügung unmittelbar begünstigt wird, weil das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Kostengesetz.

Kosten werden nicht erhoben, weil die Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse, zum Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen und zum Grundwasserschutz erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz).

Auslagen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind vorliegend nicht angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur angeordneten sofortigen Vollziehung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Anordnung kann beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder bei dem Gericht der Hauptsache (**Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt werden.

Hinweis:

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für die Empfänger der Ausfertigungen dieser Allgemeinverfügung.



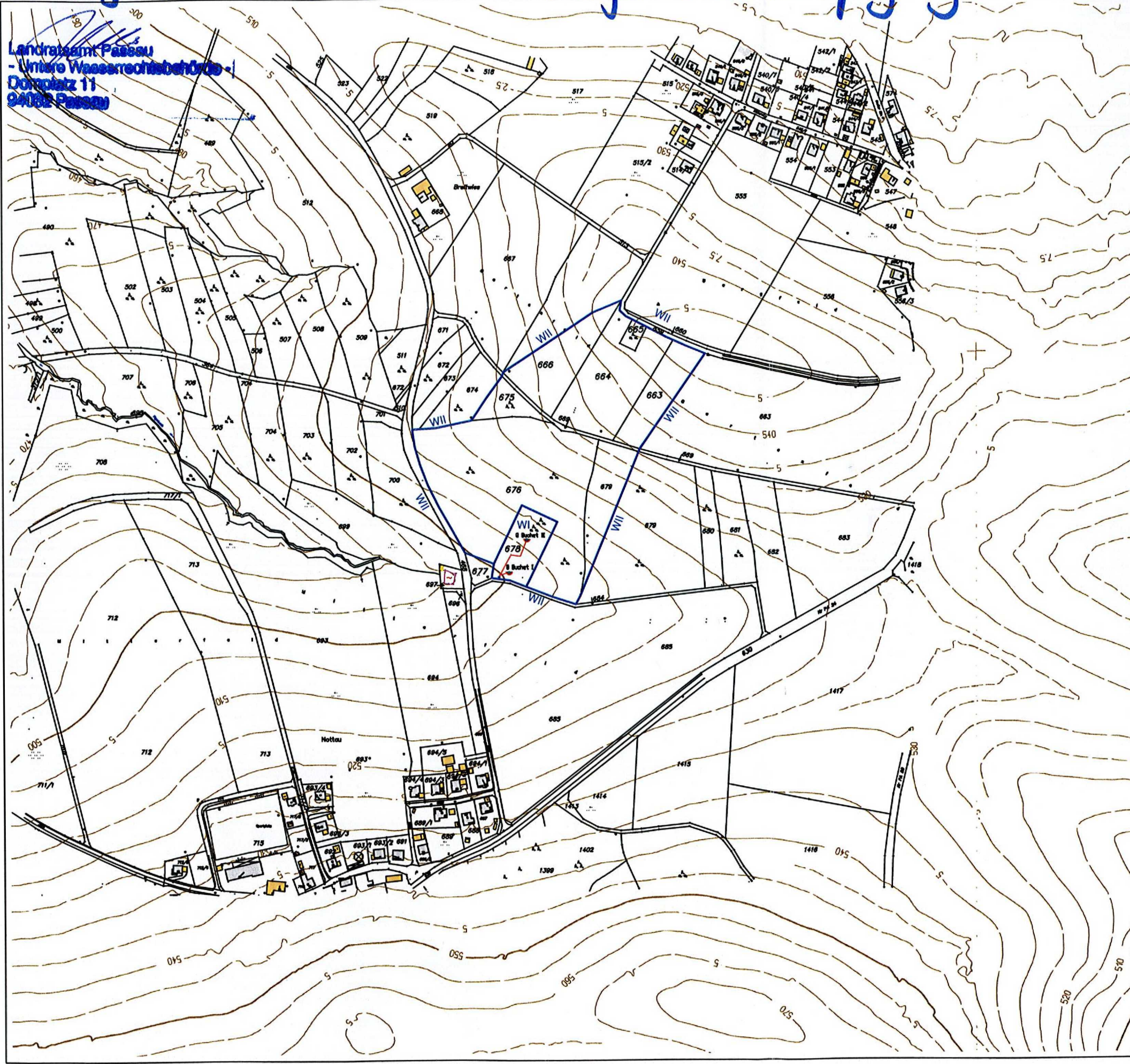
Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Anlage 1
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung – Lageplan als Bestandteil

Anlage 1 ab Bestandteil der Allgemeinverfügung

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

- Legende**
- WI WI Vorschlag (Allg. Verf.)
 - WII WII Vorschlag (Allg. Verf.)
 - Quellfassung
 - Leitung



Wassergesetzlich geprüft
Passau, den 4.6.19.....
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dienstort Passau
Der amtliche Sachverständige
F. Hubal

Markt Oberzell
A. Nuhn
Würzinger, 1. Bürgermeister

Prüfvermerk Landratsamt Passau		Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	
Grundlage	Digitale Flurkarte	28.06.2018	R. Bertlein
Index	Höhenlinienkarte	gednd. am	Name gepr. am Name
Vorbaben:	Wasserschutzgebiet Oberzell Buchet	Anlage:	1
Vorbabensträger:	Markt Oberzell	Plan-Nr.:	2
Landkreis:	Passau	Schutzvermerk/Datensatzname:	DATEI
Gemeinde:	Markt Oberzell	entw.	
Vorbabensatzzeichen (WAL):		gez.	
Maßstab:	1 : 5.000	gepr.	
Vorschlag W II für Allgemeinverfügung		Büro für Geologie Bertlein GmbH Joseph-Flaßgeber-Str. 8 84375 Kirchdorf a. Inn	
Entwurfsverfasser	<i>R. Bertlein</i>	Datum	28.06.2018
Unterschrift Entwurfsverfasser		Unterschrift Vorbabensträger	

Anlage 2 Grundstücksverzeichnis für Allgemeinverfügung Obernzell als Bestandteil der Allgemeinverfügung, für die Abgrenzung ist der Lageplan (Anlage 1) maßgeblich:

Zone	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde
I	678	Ederlsdorf	Obernzell
II	663 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	664	Ederlsdorf	Obernzell
II	665	Ederlsdorf	Obernzell
II	666 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	675	Ederlsdorf	Obernzell
II	676	Ederlsdorf	Obernzell
II	679 TF	Ederlsdorf	Obernzell